

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

29. September 2020

WEISUNG

Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen

Diese Weisung tritt auf den 12. Oktober 2020 in Kraft.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst.

Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für die öffentlichen und privaten Volksschulen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen zeitgerecht über das Schulportal (www.schulen-aargau.ch) oder die Schulleitungen und Schulpflegen direkt per E-Mail.

Die vorliegende Weisung des BKS gilt ab dem 12. Oktober 2020 für alle Volksschulen und umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen:

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln

3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Schulareal und -räume

- a) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel.
- b) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- c) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften.
- d) Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.

3.3 Erwachsene

- a) Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln (siehe 3.2).
- b) In Situationen, in denen der Mindestabstand gegenüber anderen Erwachsenen oder von Schülerinnen und Schülern über mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, soll der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise -vorrichtung oder durch das Tragen einer Maske der erwachsenen Person gewährleistet werden.

3.4 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.

Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Somit können sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen.

4. Klassen- und Schulanlässe

4.1 Klassenanlässe und Lager

Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager können stattfinden. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die jeweils aktuellen Vorschriften.

Bei der Durchführung von Klassen- oder Schullagern (bspw. Schneesport) sind gemäss Kantonsärztlichem Dienst umfangreiche Schutzmassnahmen strikte einzuhalten und zu dokumentieren. Wichtig ist:

- a) Die Teilnehmenden müssen gesund sein.
- b) Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des BAG und die [Massnahmen betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen](#).

- c) Wenn der Abstand unter Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen von 1,5 Metern über mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, soll der Schutz durch eine Schutzvorrichtung oder durch das Tragen einer Maske der erwachsenen Person gewährleistet werden.
- d) Die Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen ist bis 14 Tage nach Lagerende zu gewährleisten.
- e) Die verschiedenen Aktivitäten sind in möglichst kleinen, gleichbleibenden Gruppen durchzuführen.
- f) Es sind die Schutzmassnahmen und -vorschriften des Lagerhauses, der Bergbahnen oder allenfalls Restaurantbetriebe zu beachten.
- g) Die Schutzmassnahmen sind vollständig, wiederholt und klar vor und während des Lagers zu kommunizieren.
- h) Es ist eine Person zu bezeichnen, welche die Verantwortung für das Lager sowie das Einhalten der Schutzmassnahmen trägt.

4.2 Schulanlässe mit Erwachsenen

Schulanlässe und -veranstaltungen mit Erwachsenen sind unter Einhaltung der [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise zur [Sektorenbildung bei Veranstaltungen des Kantonsärztlichen Diensts](#) möglich.

Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Maske vorgesehen werden. Können während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so müssen die Personen in Gruppen zu maximal 100 unterteilt sowie die Kontaktdaten erhoben werden.

5. Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung

5.1 Isolation und Quarantäne

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des [Contact Tracing Centers Aargau](#) (CONTI) und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können. Nach Anordnung des CONTI begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

5.2 Meldepflicht

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet) oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung sowie die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, telefonisch (062 835 21 00) oder am Wochenende per E-Mail (sa.volksschule@ag.ch) umgehend zu informieren.

5.3 Krankheits- und Erkältungssymptome

Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler Krankheits- und Erkältungssymptome, können Eltern oder auch Lehrpersonen einen Vorgehensplan im Schulportal konsultieren ("[Schnupfenplan](#)").

5.4 SwissCovid App

Den Schülerinnen und Schülern, die das [SwissCovid App](#) installiert haben, sollte das Mitführen des Mobiltelefons auf dem Schulareal erlaubt werden.

6. Unterricht und Absenzen

6.1 Unterricht

Wenn an einer Schule aufgrund einer besonderen Situation (z. B. Personalmangel) die Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht nicht eingehalten werden können (siehe 2.), sind Lösungen mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, zu finden.

6.2 Absenzen im Zeugnis und Zwischenbericht der Oberstufe

Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2020/21 keine Absenzen ausgewiesen, weder die entschuldigten noch die unentschuldigten Absenzen.

7. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Volksschule, [Sektion Schulaufsicht](#), wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat